



280 Keywords Unternehmens- finanzierung

Grundwissen für Manager

 Springer Gabler



280 Keywords Unternehmens- finanzierung

Grundwissen für Manager



Springer Gabler

280 Keywords

Unternehmensfinanzierung

Springer Fachmedien Wiesbaden (Hrsg.)

280 Keywords Unter- nehmensfinanzierung

Grundwissen für Manager

Herausgeber
Springer Fachmedien Wiesbaden
Wiesbaden, Deutschland

ISBN 978-3-658-07437-1 ISBN 978-3-658-07438-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-07438-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Claudia Hasenbalg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Autorenverzeichnis

Professor Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner,
Technische Universität München, München
Themengebiet: Unternehmensgründung

Dr. Dr. Jörg Berwanger,
Steag New Energies GmbH, Saarbrücken
Themengebiet: Handels- und Gesellschaftsrecht

Professor Dr. Claudia Breuer,
Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn
Themengebiet: Unternehmensfinanzierung

Professor Dr. Wolfgang Breuer,
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule, Aachen
Themengebiet: Unternehmensfinanzierung

Dr. Ulrike Erdmann,
Fachhochschule Südwestfalen, Hagen
Themengebiet: Kreditgeschäft

Dr. Cordula Heldt,
Deutsches Aktieninstitut e.V., Frankfurt am Main
Themengebiet: Wertpapiergeschäft

Professor Dr. Reinhold Hölscher,
Technische Universität Kaiserslautern, Kaiserslautern
Sachgebiet: Kreditgeschäft

Abfindungsguthaben

Dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Abfindung. Entspricht dem Auseinandersetzungsguthaben.

Ablösungsfinanzierung

Maßnahmen der Finanzierung, bei denen Eigenkapital zur Rückzahlung („Ablösung“) von Fremdkapital beschafft wird.

Beispiel: Aktienemission zur Ablösung von Bankdarlehen.

Additivitätsprinzip

Besagt, dass auf einem vollkommenen Markt (Kapitalmarkt) der Marktwert eines Unternehmens unabhängig davon ist, in welcher Zusammensetzung von Teilströmen das Unternehmen den Gesamtzahlungsstrom dem Markt anbietet. Der Marktwert des Unternehmens ist immer eine lineare Verknüpfung der Marktwerte der Teilströme.

Aktie

1. Begriff

Bruchteil des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft (AG). Jede Aktie repräsentiert entweder einen auf volle Euro laufenden Nennwert (§ 8 II AktG, Nennwertaktie) oder ist als Stückaktie am Grundkapital beteiligt, ohne einen Nennbetrag auszuweisen (§ 8 III AktG). In diesem Fall sind alle Stückaktien am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.

Die Aktie ist ein Wertpapier, das der Beteiligungsfinanzierung dient und das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs verbrieft. Im Zeitalter der elektronischen Medien wird zunehmend auf effektive Stücke verzichtet und mit Sammel- oder Globalurkunden gearbeitet. Die Satzung kann die Möglichkeit des Ausschlusses oder der Einschränkung des Aktionärsanspruchs auf Verbriefung vorsehen (§ 10 V AktG).). Im Regierungsentwurf der Aktienrechtsnovelle 2012, die voraussichtlich 2013 verabschiedet wird, wird für Inhaberaktien der Einzelverbriefungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen. Hintergrund ist die Bekämpfung von Geldwäsche, die nach den

Vorstellungen der OECD, auf die die Bundesrepublik mit der Gesetzesänderung reagiert durch anonyme Inhaberaktien erleichtert wird. Bei Sammelurkunden erfolgen die Übertragungen der Anteile durch gegebenenfalls für Ermittlungsbehörden nachvollziehbare Kontenbuchungen.

II. Arten

1. Nach der *Übertragung* unterscheidet man Inhaberaktien als auf den Inhaber lautende Aktien und Namensaktien.

Sonderform: Vinkulierte Namensaktie (vinkulierte Aktie): Der Eigentumswechsel (Verkauf) ist genehmigungspflichtig.

2. Nach dem *Umfang der verbrieften Rechte* gibt es Stammaktien (diese gewähren dem Aktionär alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Aktionärsrechte) und Vorzugsaktien (das sind Aktien mit zusätzlichen Vorrechten, z. B. auf eine Mindestdividende).

3. Nach der *Art der Beteiligung* am Grundkapital der AG gibt es Nennbetragsaktien, auf eine feste Summe (Nennwert) lautende Aktie und Quotenaktien (diese verkörpern einen für alle Aktien gleichen Anteil am Grundkapital in Deutschland in Form der Stückaktie).

4. *Sonstige*: Auf Besonderheiten weisen die Bezeichnungen von Aktien als Volksaktien oder Belegschaftsaktien sowie junge Aktien und Gratisaktien hin.

III. Wirtschaftliche Funktionen

1. Die Aktie als *Finanzierungsinstrument* dient der Beschaffung von Eigenkapital.

2. Die Aktie als *Anlageinstrument* hat vorrangig für Unternehmen und private Haushalte Bedeutung. Anlegergruppen sind ausländische Investoren, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Kreditinstitute sowie öffentliche Haushalte. Mit einer Anlage in Aktien können verschiedene Ziele verfolgt werden: dauernde, ertragbringende Kapitalanlage (Anlagemotiv), Sachwertbeteiligung zur Vermeidung von Geldwertverlusten (Sachwertmotiv), Gewinnerzielung über Kauf und

Verkauf (Spekulationsmotiv) und (für Großanleger) Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der AG bzw. Beherrschung des Unternehmens (Mitsprache- und Beherrschungsmotiv).

Aktiengesellschaft (AG)

1. Charakterisierung

1. *Rechtsstellung:* Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit; für die Verbindlichkeiten der AG haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 1 AktG). Die Gesellschafter (Aktionäre) sind in der Regel mit Einlagen an dem Aktienkapital beteiligt. Die AG ist eine unpersönliche Unternehmungsform, eine Kapitalgesellschaft. Das Grundkapital der AG wird meist von einer größeren Zahl von Kapitalgebern aufgebracht. Der Vorteil für den Aktionär liegt darin, dass er jederzeit die Aktie an der Börse verkaufen kann. Die Banken spielen bei der Gründung einer AG und der Aktienausgabe eine große Rolle. Mittelständischen Unternehmen wurde durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2.8.1994 der Zugang zur Rechtsform der AG erleichtert (kleine Aktiengesellschaft). Ihr Europäisches Pendant findet die AG in der Societas Europaea (SE).

2. *Gründung:* Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien (Nennwertaktien) oder als Stückaktien begründet werden. Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Sie sind am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten (§ 8 AktG). Die Einzahlung des Aktionärs muss mindestens 25 Prozent des Nennwerts der Aktie und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten (§ 36a II 1 AktG). In bestimmten Fällen können die Aktionäre durch die Satzung zu regelmäßigen, nicht in Geld bestehenden Leistungen (meist gegen Vergütung) verpflichtet werden, z. B. zu Rübenlieferungen bei Zuckerfabriken

(Nebenleistungsaktiengesellschaft). Bei solchen Nebenleistungen müssen die Aktien vinkuliert sein.

3. Die *Satzung* muss enthalten: Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Grundkapital, Nennwert der Aktien bzw. Zahl der Stückaktien, Art der Zusammensetzung des Vorstandes, Form für die Bekanntmachungen der AG.

4. Die *Firma* muss den Zusatz „Aktiengesellschaft“ enthalten.

5. *Organe*: Hauptversammlung (HV), Aufsichtsrat und Vorstand (Direktion); siehe Abbildung „Aktiengesellschaft - Organe“.

6. *Rechnungslegung*: Über jedes Geschäftsjahr ist die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und der Lagebericht vom Vorstand aufzustellen, im Regelfall von Abschlussprüfern zu prüfen, nach Feststellung (§ 172 AktG) in der Regel zu veröffentlichen und der Hauptversammlung (HV) vorzulegen. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die HV.

7. *Auflösung* der AG kann erfolgen:

(1) durch Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Zeit (selten),

(2) durch Beschluss der HV mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals,

(3) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sie hat die Abwicklung (Liquidation) zur Folge.

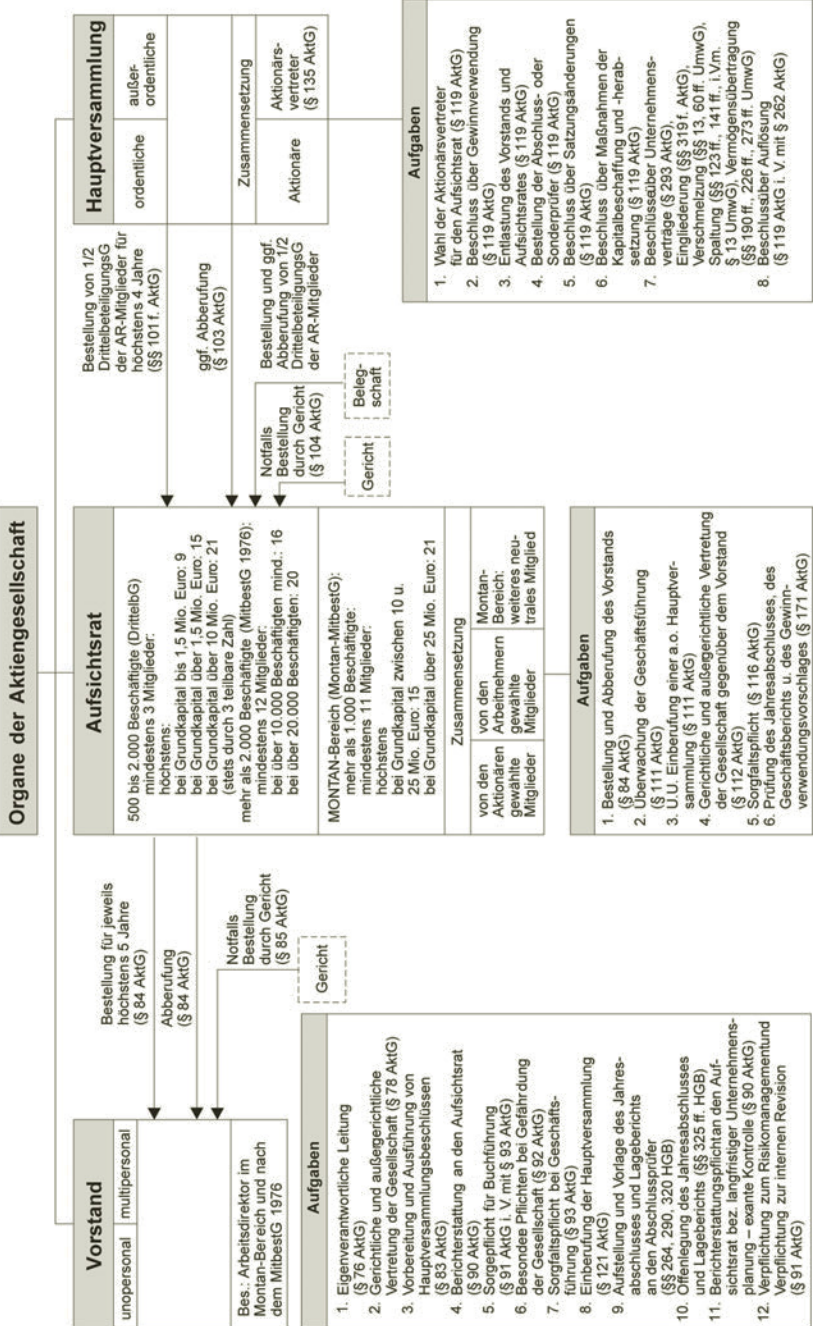
II. Rechtsgrundlagen

Aktiengesetz (AktG) vom 6.9.1965 (BGBl. I 1089) m. spät. Änd. Die Aktiengesellschaft unterliegt der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG), Mitbestimmungsgesetz (MitbestG), Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG).

III. Besteuerung

1. *Grundsätzliches*: Bei der Besteuerung der AG ist zu unterscheiden zwischen der Besteuerung der Gewinne der AG selbst (Ebene der

Aktiengesellschaft – Organe



Gesellschaft) und der Besteuerung der Gewinne beim Aktionär (Ebene des Gesellschafters), nachdem sie als Dividenden an diesen ausgeschüttet worden sind. Ob und inwieweit es durch die zweimalige Belastung derselben Gewinne auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene zu einer Zusatzbelastung kommt, wird durch das Körperschaftsteuersystem geregelt.

2. *Gesellschaftsebene:* Das steuerpflichtige Einkommen der AG unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Gewinn ist durch Bilanzierung zu ermitteln und gilt in vollem Umfang als gewerblich; entsprechend unterliegt der Gewinn zusätzlich der Gewerbesteuer (§ 2 II GewStG). Eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer findet nicht statt, sodass die Gewerbesteuer bei der AG zu einer Zusatzbelastung führt.

3. *Gesellschafterebene:*

a) *Grundprinzip:* Der an den einzelnen Aktionär ausgeschüttete Gewinn ist bei diesem im Rahmen der Einkommensteuer steuerpflichtig (in der Regel als Einkünfte aus Kapitalvermögen). Die AG hat bei der Ausschüttung der Dividende Kapitalertragsteuer einzubehalten.

b) *Einzelheiten bei Anteilseignern, die natürliche Personen sind:* Ab 2009 entfällt mit Einführung der Abgeltungsteuer (einheitlicher Steuersatz von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), durch die die Einkommensteuer als abgegolten gilt) für Privatanleger grundsätzlich eine Veranlagung nach dem individuellen Steuersatz. Mit dem Einbehalt der Abgeltungssteuer wird die Kapitalertragsteuer definitiv, da die bisherige Anrechnungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer für Privatanleger damit entfällt. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die sich im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften befinden, werden weiterhin regulär zur Einkommensteuer veranlagt. Jedoch werden diese durch die Einführung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens nunmehr mit 60 Prozent der Einkommensteuer unterworfen. Bis einschließlich 2008 galt stattdessen das Halbeinkünfteverfahren, bei dem nur 50 Prozent der Einkünfte aus Dividenden und Veräußerungsgewinnen steuerpflichtig waren. Bei wesentlichen

Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG (ab 1 Prozent Beteiligung am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre) unterliegen die Veräußerungsgewinne ebenso dem Teileinkünfteverfahren, wohingegen die Besteuerung der Dividenden hieraus durch die Abgeltungsteuer grundsätzlich als abgegolten gilt.

c) *Einzelheiten bei Anteilseignern, die juristische Personen sind:* Ist der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, sind Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften in vollem Umfang steuerfrei (§ 8b KStG). Zugleich gelten dann jedoch auch die Kosten der Beteiligung als nicht-abziehbar, und es werden statt der wirklich angefallenen Beteiligungskosten jährlich pauschal 5 Prozent der erzielten steuerfreien Dividendenerträge pauschal als nichtabziehbare Kosten der Beteiligungsverwaltung angesehen. Damit sind effektiv nur 95 Prozent der Erträge steuerfrei und die wirklich angefallenen Kosten können in voller Höhe abgezogen werden. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Veräußerungsverluste oder Teilwertabschreibungen. Seit dem 1.1.2008 sind weitere Einschränkungen bei Verlusten aus der Abschreibung von Darlehen durch das Jahressteuergesetz 2008 zu berücksichtigen.

Aktienkapital

Das in Anteile (Aktien) zerlegte Grundkapital einer Aktiengesellschaft. Höhe nach § 7 AktG mindestens 50.000 Euro.

Aktienkurstheorie

Der Kurs einer Aktie ist danach der Gegenwartswert zukünftiger Vorteile, die sich aus dem Besitz der Aktie ergeben; er ist ein Ertragswert. Die zukünftigen Vorteile umfassen alle zukünftigen Dividenden einschließlich einer möglichen Liquidationsdividende.

Aktiensplit

Aufteilung einer Aktie mit hohem Kurswert in mehrere Anteile. Der Zweck des Aktiensplits liegt in erster Linie in der optischen Verbilligung einer zu „schweren“ Aktie und damit der Verbesserung der Handelbarkeit. Beim